



Deutsch als Zweitsprache (DaZ): Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht

1 Zweck

Das Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Unterricht) wird festgelegt. Von der Sprachstandeinschätzung über die Standortbestimmung bis zum Entscheid zur Zuteilung zum DaZ-Unterricht oder zur Weiterführung, Beendigung oder Wiederaufnahme des DaZ-Unterrichts sind die Abläufe geregelt.

2 Gesetzliche Grundlagen

Der DaZ-Unterricht ist im Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 verankert und wird in der Verordnung über Sonderpädagogische Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007 mit Änderung vom 2. Dezember 2015 geregelt:

- §§ 24, 26 und 28 der VSM regeln das Verfahren zur Zuweisung und Überprüfung für alle sonderpädagogischen Massnahmen, inklusive DaZ-Unterricht.
- Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt eine Standortbestimmung voraus (§ 24 der VSM). In der Standortbestimmung legen die Beteiligten den Förderbedarf, die Förderziele und den weiteren Ablauf fest. Das Volksschulamt regelt das Verfahren.
- §§ 12–16 der VSM regeln das Angebot für den DaZ-Unterricht.
- Die Bildungsdirektion legt fest, bis zu welchem Stand der Deutschkompetenzen Schülerinnen und Schüler Anspruch auf DaZ-Unterricht haben. Sie bestimmt das Verfahren, mit dem die Deutschkompetenzen ermittelt werden (§ 12 Abs. 2 der VSM).

Im Folgenden wird das Verfahren geregelt.

3 Verfahren

Auf der Grundlage der erhobenen Sprachkompetenzen eines Schülers oder einer Schülerin in Deutsch als Zweitsprache wird ein Standortgespräch durchgeführt: das DaZ-Standortgespräch. An diesem Gespräch wird der Lernstand des Schülers oder der Schülerin beurteilt und der Unterstützungsbedarf in Deutsch als Zweitsprache abgeklärt. Hierbei sollen nebst den Einschätzungen der Klassen- und der DaZ-Lehrpersonen auch diejenigen der Eltern sowie wenn möglich der Schülerin oder des Schülers einbezogen werden. Der Einbezug der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern ist sowohl pädagogisch sinnvoll wie rechtlich vorgesehen. Die Eltern spielen eine wichtige Rolle in der Unterstützung der Kinder. Eine Mitsprache beim Entscheid ist ihnen zugesichert. Die im Rahmen einer Standortbestimmung beantragte Fördermassnahme und die damit einhergehende Förderplanung sollen von den beteiligten Lehrpersonen, von den Eltern und den Kindern gemeinsam getragen werden. Der Entscheid zur Zuteilung zum DaZ-Unterricht oder zur Weiterführung, Beendigung oder Wiederaufnahme des DaZ-Unterrichts liegt bei der Schulleitung. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege.

In Kapitel 3.1 bis 3.3 werden die einzelnen Schritte des Verfahrens erläutert und anschliessend im Kapitel 3.4 in einem Überblick über die Schulstufen zusammenfassend dargestellt.

3.1 Sprachstandserhebung

Gemäss Bildungsratsbeschluss Nr. 11 vom 19. März 2012 wird der Sprachstand der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler seit Schuljahr 2013/14 mit dem Instrumentarium *Sprachgewandt* (SGW) festgestellt. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Mit *Sprachgewandt* wird der Sprachstand eines Schülers oder einer Schülerin erhoben, wenn vermutet wird, dass die vorhandenen Kenntnisse der Schulsprache Deutsch noch nicht ausreichen, um am Unterricht teilzuhaben.
- Die Lehrperson, die Deutsch als Zweitsprache unterrichtet, ist zuständig für die Durchführung der Sprachstandserhebung und für die Auswertung der Ergebnisse. Die Klassenlehrperson kann *Sprachgewandt* ebenfalls einsetzen, wenn sie beispielsweise mithilfe der Kompetenzraster den Aufbau relevanter Sprachkompetenzen der Schülerinnen und Schüler kriteriengestützt beobachten möchte.
- Die DaZ-Lehrperson, die Klassenlehrperson und bei Bedarf weitere Beteiligte besprechen die Ergebnisse der Sprachstandserhebung mit *Sprachgewandt* und prüfen, ob diese mit ihren Beobachtungen im Unterricht übereinstimmen.

Nicht eingesetzt wird *Sprachgewandt* bei Schülerinnen und Schülern ohne oder mit nur geringen Deutschkompetenzen. Der Spracherwerb dieser Schülerinnen und Schüler wird nach deren Einschulung gezielt beobachtet und laufend dokumentiert, vgl. Dokument „Einsatz des Instrumentariums *Sprachgewandt*“ vom 23. Oktober 2017.

3.2 Das DaZ-Standortgespräch

Das DaZ-Standortgespräch findet zwischen der Klassenlehrperson, der DaZ-Lehrperson den Eltern und wenn möglich der Schülerin oder dem Schüler statt. Es wird in der Regel einmal pro Jahr durchgeführt, und zwar solange, bis das Kind aus dem DaZ-Unterricht entlassen wird. Das Gespräch kann von allen Beteiligten beantragt werden. In der Regel beruft die Klassenlehrperson das Gespräch ein. Für die DaZ-Lehrpersonen und für die Klassenlehrperson gehören die DaZ-Standortgespräche zum Tätigkeitsbereich „Zusammenarbeit“ im Berufsauftrag. Wenn die Eltern nicht ausreichend Deutsch sprechen, wird ein interkulturell Dolmetschender oder eine interkulturell Dolmetschende beigezogen.

Bei neuzugezogenen Kindern oder Jugendlichen, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen, findet anstelle des DaZ-Standortgesprächs ein strukturiertes und zu protokollierendes Erstgespräch mit den Eltern statt, in der Regel zusammen mit interkulturell Dolmetschenden. In diesem Erstgespräch wird nach der schulischen Vorgeschichte, nach Kenntnissen in Sprachen, auch im Deutschen, gefragt. Erläuterungen hierzu finden sich im Dokument „Hinweise für ein Erstgespräch mit Eltern“ und im Leitfaden zur „Einschulung neu zugezogener Kinder und Jugendlicher in der Schule“.

3.2.1 Struktur des Gesprächs

Das DaZ-Standortgespräch wird wie folgt strukturiert:

1. Die am Gespräch Beteiligten skizzieren die schulische Vorgeschichte und die aktuelle Lernsituation des Schülers oder der Schülerin.
2. Die Ergebnisse der Sprachstandserhebung und die dokumentierten Beobachtungen des Spracherwerbs werden vorgestellt und interpretiert, Lernfortschritte oder Stagnation in den Blick genommen.
3. Aufgrund der Ergebnisse der Sprachstandserhebung und der Einschätzung der Beteiligten wird beurteilt, ob der Bedarf an DaZ-Unterricht weiterhin vorhanden ist oder nicht. Bei Konsens stellen die Beteiligten an die Schulleitung einen Antrag auf Zuteilung zum DaZ-Unterricht oder auf Weiterführung, Beendigung oder Wiederaufnahme des DaZ-Unterrichts.
4. Gemeinsam werden Förderziele vereinbart sowie die Zuständigkeiten der Sprachförderung festgehalten.
5. Das Gespräch wird protokolliert. Zum freiwilligen Gebrauch steht hierzu ein Musterformular zur Verfügung. Es können auch eigene Vorlagen oder weiterhin das Formular zum Schulischen Standortgespräch verwendet werden.

3.3 Zuteilung zum DaZ-Unterricht und Weiterführung, Beendigung oder Wiederaufnahme des DaZ-Unterrichts

Die Zuteilung zum DaZ-Unterricht und die jährliche Prüfung der gesprochenen Fördermassnahme in Deutsch als Zweitsprache setzen eine Standortbestimmung voraus, welche auf der Erhebung des Sprachstands der Schülerinnen und Schüler basiert.

- Aufgrund der Ergebnisse des DaZ-Standortgesprächs stellen die Beteiligten zuhänden der Schulleitung einen Antrag auf Zuteilung zum DaZ-Unterricht oder auf Weiterführung, Beendigung oder Wiederaufnahme des DaZ-Unterrichts.
- Der Antrag wird von der Schulleitung gutgeheissen oder abgelehnt.
- Bei Dissens entscheidet die Schulpflege, nachdem sie den Eltern das rechtliche Gehör gewährt hat.
- Eltern haben ein Rekursrecht.

Wenn am Anfang des Schuljahres – oder unter dem Jahr bei einem Neuzuzug – in einem Erstgespräch mit den Eltern festgestellt wird, dass ein Kind keine oder ganz wenige Deutschkompetenzen hat, stellen die am Gespräch Beteiligten zuhänden der Schulleitung Antrag auf DaZ-Unterricht im Kindergarten beziehungsweise DaZ-Anfangsunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe. Nach einem Jahr DaZ-(Anfangs-)Unterricht wird der Sprachstand erhoben, das DaZ-Standortgespräch durchgeführt und zuhänden der Schulleitung Antrag auf Weiterführung oder – in Ausnahmefällen – auf Beendigung des DaZ-Unterrichts gestellt.

3.4 Überblick über die Verfahren auf den einzelnen Schulstufen

3.4.1 Kindergarten

1. Kindergartenjahr

- Nach einer Beobachtung der neu eingetretenen Kinder während zwei bis drei Monaten empfiehlt sich ein erstes DaZ-Standortgespräch im Herbst des ersten Kindergartenjahres.
- Das DaZ-Standortgespräch kann auch bis Januar verschoben und im Anschluss an ein obligatorisches Zeugnisgespräch geführt werden. Beide Gesprächsteile sollen aber explizit getrennt bleiben.

2. Kindergartenjahr

- Ein zweites DaZ-Standortgespräch empfiehlt sich zu Beginn des zweiten Semesters des zweiten Kindergartenjahres.
- Auch das zweite DaZ-Standortgespräch kann im Anschluss an ein obligatorisches Zeugnisgespräch geführt werden.

Verfügen neuzugezogene Kinder über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse, wird ein Erstgespräch mit den Eltern durchgeführt und DaZ-Unterricht angeordnet.

3.4.2 Primarstufe und Sekundarstufe I

a) Lernende im DaZ-Anfangsunterricht und in Aufnahmeklassen (Neuzugezogene, keine oder nur geringe Deutschkenntnisse)

Bei Schuleintritt:

- Erstgespräch (Eltern, DaZ- und Klassenlehrperson, mit Antrag auf Zuteilung zum DaZ-Unterricht zuhanden der Schulleitung)
- Entscheid zur Zuteilung zum DaZ-Anfangsunterricht durch die Schulleitung

Im ersten Jahr des Deutschlernens:

- protokollierte Beobachtungen des Spracherwerbs

Nach spätestens einem Jahr:

- Sprachstandserhebung mit *Sprachgewandt* Kindergarten und 1. Klasse oder *Sprachgewandt* 2.–9. Klasse
- DaZ-Standortgespräch (Eltern, DaZ- und Klassenlehrperson, mit Antrag auf Weiterführung oder Beendigung des DaZ-Unterrichts zuhanden der Schulleitung)
- Entscheid zur Weiterführung oder Beendigung des DaZ-Unterrichts durch die Schulleitung. Nach einem Jahr DaZ-Anfangsunterricht wird in aller Regel ein DaZ-Aufbauunterricht weitergeführt.

b) Lernende im DaZ-Aufbauunterricht

Jährlich:

- Sprachstandserhebung mit *Sprachgewandt*
- DaZ-Standortgespräch (Eltern, DaZ- und Klassenlehrperson, mit Antrag auf Zuteilung zum DaZ-Unterricht oder auf Weiterführung, Beendigung oder Wiederaufnahme des DaZ-Unterrichts zuhanden der Schulleitung)
- Entscheid zur Zuteilung zum DaZ-Unterricht oder zur Weiterführung, Beendigung oder Wiederaufnahme des DaZ-Unterrichts durch die Schulleitung

3.5 Allfällige weitere Fördermassnahmen

Wenn mit ergänzendem DaZ-Unterricht und mit der DaZ-Förderung in der Regelklasse die erwarteten Lernfortschritte ausbleiben oder weiterer Förderbedarf vermutet wird, soll eine Unterstützung erwogen werden durch

- niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen, basierend auf einem Schulischen Standortgespräch (SSG)
- verstärkte sonderpädagogische Massnahmen, basierend auf einem Schulischen Standortgespräch im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV)

Findet wegen eines weiteren Förderbedarfs ein Schulisches Standortgespräch statt, kann auf ein zusätzliches Standortgespräch DaZ verzichtet werden. Bei Bedarf kann dennoch das Protokollformular zum Standortgespräch DaZ als weitere Unterlage für das Schulische Standortgespräch verwendet werden.